

Satzung der Stadt Hagenow
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
"Biogasanlage Granzin" der Stadt Hagenow
nördlich der Dorfstraße Granzin (Maßstab: 1:1.000)

Preamble
 Aufgrund des Paragraphen 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. Teil I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 bis 1513) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2008 (GVBl. M-V S. 102) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V S. 194) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom mit Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Biogasanlage Granzin" der Stadt Hagenow nördlich der Dorfstraße Granzin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hagenow, den

Die Bürgermeisterin

Teil B (Text)
 In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 1.1 Im B-Plangebiet ist nur die Errichtung einer Biogasanlage mit bis zu 1 MW Elektroenergieleistung und einer Menge von 3,7 Mio Kubikmeter Biogas pro Jahr zulässig. Zugelassen sind auch für den Betrieb der Anlage sowie die Lagerung und Weiterleitung von Gas erforderliche Gebäude, Verkehrs- und Lagerflächen sowie technische Anlagen.
 1.2 In Anlehnung an die für Gewerbegebiete nach § 17 BauNVO zulässige Grundflächenzahl wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.
 1.3 Die gemäß § 9 Abs. 3 BauGB festgesetzte Traufhöhe von 8,0 m darf nur durch technische Anlagen überschritten werden, z.B. Laufstiege, Schornsteine, Beschickungs- und Entnahmeeinrichtungen. Diese Anlagen dürfen eine max. Höhe von 20,0 m haben.
 1.4 Als Traufpunkt wird die obere Kante der Betonbehälter bzw. Schnittkante von Betonbehälter und Folendach (Abdeckung der Behälter) definiert.
 1.5 Als Höhenbezugspunkt wird der örtliche Höhenbezugspunkt mit 30,60 m HN festgesetzt.

- 2. Örtliche Bauvorschriften**
 2.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 LBauO-M-V wird festgesetzt, dass das Erscheinungsbild der Anlage an den Landschaftsraum anpassen ist. Örtliche, beachtende oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig. Für die Behälter sind naturnahe Grün- und Grautöne, die sich in die freie Landschaft einpassen, zu verwenden.

Hinweise:

- Anpflanzungen und Landschaftsflüge**
 1. Es ist die Anpflanzung einer 5-reihigen Feldhecke entlang eines Grabens auf der Zapeler Seite mit einer Länge von 275 m und einer Breite von 8 m vorzunehmen. Die gegenwärtig genutzte Grünlandfläche befindet sich auf dem Flurstück 27 der Flur 30 in der Gemarkung Hagenow. Das betreffende Flurstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bekow“. Die Anpflanzung ist durch Einzäunung vor Wildverbiss zu schützen. Bei der Bepflanzung ist ein Abstand von 7,0 m landswärts zur Böschungserbante von Gewässern 2. Ordnung einzuhalten.
 2. Es ist eine 3-reihige Hecke auf einer Länge von 216 m und einer Breite von 5 m auf den Flurstücken 75 und 78 der Flur 2 in der Gemarkung Granzin anzupflanzen. Die Feldhecke ist ebenfalls mit einem Wildschutzzaun zu umgeben.
 3. Folgende Gehölze und Qualitäten sind in den Hecken zu verwenden:
 Bäume:
 Acer pseudoplatanus Heister, 2x verpflanzt, Größe 150-200 cm
 Quercus robur Heister, 2x verpflanzt, Größe 125-150 cm
 Sträucher:
 Rosa canina Stäucher, 2x verpflanzt, Größe 60-100 cm
 Crataegus monogyna Stäucher, 2x verpflanzt, Größe 90-120 cm
 Prunus avium Stäucher, 2x verpflanzt, Größe 100-150 cm
 Corylus avellana Stäucher, 2x verpflanzt, Größe 70-90 cm
 Euonymus europaeus Stäucher, 2x verpflanzt, Größe 70-90 cm

- 3.4 Die Pflanzung ist in einem Mischungsverhältnis von 20% Bäumen und 80% Sträuchern durchzuführen. Der Reihenabstand hat 1,5 m und der Pflanzabstand 1,0 m zu betragen.
 3.5 Bei Nichtmachern oder Ausfall von Sträuchern ist Ersatz zu leisten. Die Hecken sind drei Jahre zu pflegen.
 3.6 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in der Vegetationsperiode vorzunehmen, die der Errichtung und Inbetriebnahme der Biogasanlage folgt und der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz nachzuweisen.

Planzeichenerklärung
 1.0 Festsetzungen
 1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ=0,8 Grundflächenzahl
 TH=8,0m max. Traufhöhe
- 1.2 Private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1.3 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 2.0 Sonstige Planzeichen**
 2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B- Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 2.2 Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 3.0 Nachrichtliche Übernahmen**
 3.1 Durch BimSch- Antrag genehmigte Anlage
 3.2 Flächen für Erweiterung der BGA

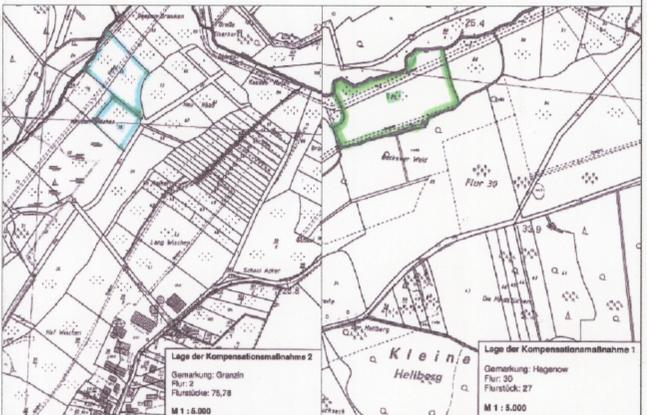
- 4.0 Darstellungen ohne Normencharakter**
 4.1 Bauliche Anlagen Bestand oder im Bau
 4.2 Flurstücksnummern
 4.3 Grundstücksgrenzen
 4.4 Freileitung
 4.5 Kompensationsmaßnahme 1
 4.6 Kompensationsmaßnahme 2



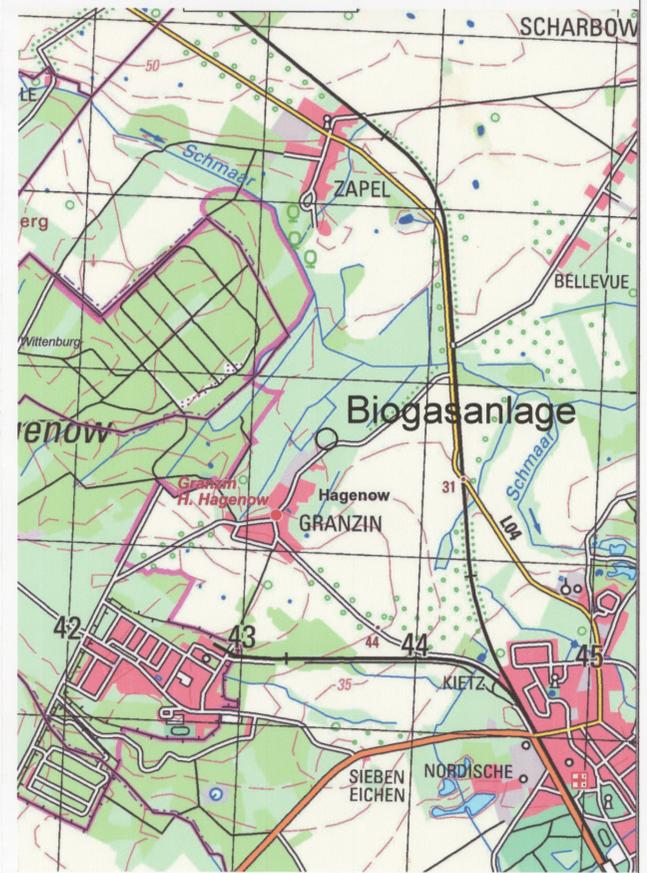
Teil A (Planzeichnung)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Hagenow vom 17.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in den "Hagenower Blättern" am 14.04.2011 erfolgt.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist in der Zeit vom 26.04.2011 bis 17.05.2011 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 14.04.2011 in den "Hagenower Blättern" erfolgt.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
5. Die Stadtvertretung hat am 26.09.2011 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Die Begründung gebilligt, die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.12.2011 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
7. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 05.12.2011 bis 09.01.2012 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.11.2011 in den "Hagenower Blättern" ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.05.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.05.2012 gebilligt.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 Bürgermeisterin
10. Der katastermäßige Bestand am 30.09.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Hagenow, den 09.01.2013
 [Signature]
 im Auftrag, Unterschrift
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.06.13, Az.: 3P 13 2245 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Hagenow, den 09.01.13
 [Signature]
 Bürgermeisterin
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweisen sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
 Hagenow, den
 [Signature]
 Bürgermeisterin
13. Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Hagenow, den 09.01.13
 [Signature]
 Bürgermeisterin
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 09.01.13 in den "Hagenower Blättern" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Entschung von Schadensansprüchen (§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.01.13 in Kraft getreten.
 Hagenow, den 09.01.13
 [Signature]
 Bürgermeisterin
15. Der ausgefertigte und bekanntgemachte vorhabenbezogene Bebauungsplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 06.12.13 angezeigt worden.
 Hagenow, den 09.01.13
 [Signature]
 Bürgermeisterin



Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.3 der Stadt Hagenow



Satzung der Stadt Hagenow
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
"Biogasanlage Granzin" der Stadt Hagenow
nördlich der Dorfstraße Granzin (Maßstab: 1:1.000)